

11. Juni 1966

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: WO zum BetrVG § 6 Abs. 6, §§ 8, 54

Leitsätze:

1. Reicht der Listenführer einer Vorschlagsliste für die Betriebsratswahl Erklärungen wahlberechtigter Arbeitnehmer ein, in denen sie ihre zuvor geleistete Unterschrift auf einer anderen Vorschlagsliste zurückziehen, so sind trotzdem die Unterschriften für beide Vorschlagslisten zunächst weiter als geleistet anzusehen.
2. Der Wahlvorstand hat in einem solchen Falle nach § 6 Abs. 6 WO BetrVG zu verfahren. Für welche der beiden Vorschlagslisten die Unterschrift der Doppelunterzeichner zählt, bestimmt sich nach § 6 Abs. 6 WO BetrVG.
3. Die nicht ordnungsgemäße Wahrung der Frist von drei Arbeitstagen nach § 8 Abs. 2 WO BetrVG führt zur wirklichen Anfechtung der Betriebsratswahl.
4. Der Tag des Zuganges des Beanstandungsschreibens des Wahlvorstandes nach § 8 Abs. 2 WO BetrVG zählt für die Fristberechnung nach §§ 8, 54 WO BetrVG nicht mit.
5. Die Frist von drei Arbeitstagen muß so bemessen sein, daß sie erst abläuft, wenn für die ganz überwiegende Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer seit Fristbeginn drei Arbeitstage abgelaufen sind. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der dritte Arbeitstag für mehr als 20 % der wahlberechtigten Arbeitnehmer noch nicht abgelaufen war.

Aktenzeichen: 1 ABR 16/65

Beschluß des BAG vom 1. Juni 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 16/65

5 BV Ta 7/65 Hamm

Verkündet am
1. Juni 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

5 2 1 9

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Dr. Schröder und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Oktober 1965 - 5 BV Ta 7/65 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Herne vom 27. April 1965 - BV 14/65 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

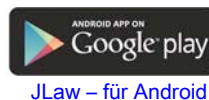
I. Der Antragsteller ist eine im Betrieb der Schachtanlage Shamrock 3/4, die zu der Hilti AG in Hamm gehört, vertretene Gewerkschaft. Auf dieser Schachtanlage fanden am 24./25. März 1965 Betriebsratswahlen in der Form der Gemeinschaftswahl statt. Wahlberechtigt waren 1.710 Arbeiter und 225 Angestellte. Das Wahlausschreiben wurde am 5. Februar 1965 bekannt gemacht. Am 22. Februar 1965 reichte die IG Bergbau und Energie (IGBE) ihre Vorschlagsliste ein. Der Antragsteller legte seine Vorschlagsliste am 23. Februar 1965 vor. Diese Vorschlagsliste enthielt 137 Unterschriften. Der Listenführer auf dieser Liste überreichte gleichzeitig dem Wahlvorstand 80 gleichlautende, maschinenschriftlich vorgefertigte und unterzeichnete Äußerungen, in denen die Unterzeichner erklärten, sie zögen ihre auch auf der Liste der IGBE befindliche Unterschrift zurück. Allerdings hatten 19 Unterzeichner dieser Erklärung die Liste der IGBE nicht unterschrieben.

Der Wahlvorstand forderte mit Schreiben vom 26. Februar 1965 82 Arbeitnehmer, die nach seiner Feststellung sowohl die Liste des Antragstellers wie die der IGBE unterzeichnet

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hatten, auf, bis zum 3. März 1965 mitzuteilen, für welche der beiden Listen ihre Unterschrift gelten solle. 10 dieser Unterzeichner erklärten sich für die Liste des Antragstellers, 23 für die der IGBE, die restlichen 49 Unterzeichner gaben innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung ab.

Nunmehr forderte der Wahlvorstand mit einem am 3. März 1965 zugegangenen Schreiben vom gleichen Tage den Listenführer des Antragstellers auf, bis zum 8. März 1965, 14.30 Uhr, weitere 31 Unterschriften nachzubringen, damit die erforderliche Mindestzahl von 100 Unterschriften für die Liste des Antragstellers erreicht werde. Innerhalb der Frist brachte jedoch der Antragsteller weitere Unterschriften nicht nach. Darauf wurde sein Wahlvorschlag nicht zur Wahl zugelassen. Das Wahlergebnis wurde am 26. März 1965 bekanntgemacht.

Auf Shamrock 3/4 wird im Schichtbetrieb gearbeitet. Die Morgenschicht läuft unter Tage von 6.00 bis 14.00 Uhr, über Tage bis 14.30 Uhr. Daran schließt sich die Mittagschicht an, und um 22.00 Uhr folgt die Nachtschicht.

Am 8. März 1965 sind zwischen 7.00 und 16.00 Uhr 432 Mann = 22,84 % von insgesamt 1935 wahlberechtigten Beschäftigten angefahren.

Am 6. April 1965 hat der Antragsteller die Wahl angefochten. Er hat vorgetragen:

1. Die 80 Arbeitnehmer, die die Zurückziehung ihrer Unterschrift auf der Liste der IGBE schriftlich erklärt hatten, hätten nur noch für die Liste des Antragstellers gezählt werden können. Der Wahlvorstand habe bei diesen Arbeitnehmern nicht noch zurückfragen dürfen, für welche der beiden Listen, die der IGBE oder die des Antragstellers, ihre Unterschrift zählen sollte.
2. Die von dem Wahlvorstand dem Listenführer des Antragstellers bis zum 8. März, 14.30 Uhr, gesetzte Frist zur Beibringung weiterer Unterschriften sei zu kurz gewesen; sie habe nicht volle drei Arbeitstage umfaßt.

Das Arbeitsgericht hat der Wahlanfechtung stattgegeben,



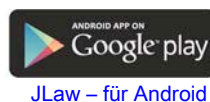
das Landesarbeitsgericht hat den Antrag, die Betriebsratswahl für unwirksam zu erklären, zurückgewiesen.

II. Die zugelassene Rechtsbeschwerde ist in ordnungsgemäßer Frist und Form eingelegt worden. Sie mußte Erfolg haben.

A. Die Anfechtung kann allerdings nicht darauf gestützt werden, daß der Wahlvorstand die Arbeitnehmer, die durch eine schriftliche Erklärung ihre Unterschrift unter der Liste der IGBE zurückgezogen hatten, noch einmal aufgefordert hat zu erklären, für welche Liste ihre Unterschrift gelten sollte.

1) Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz (WO BetrVG) beeinträchtigt die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste deren Gültigkeit unbeschadet der Regelung des § 6 Abs. 6 WO BetrVG nicht. § 8 Satz 2 WO BetrVG besagt darüber hinaus, daß der Wahlvorstand davon ausgehen muß, daß die Personen, die eine Vorschlagsliste eingereicht haben, zunächst selbst dann weiter als Unterzeichner dieser und auch der zweiten Vorschlagsliste anzusehen sind, wenn sie nach der Einreichung der Vorschlagsliste durch eine schriftliche, dem Listenführer des anderen Vorschlags ausgehändigte und von diesem an den Wahlvorstand weitergeleitete Erklärung ihre Unterschrift unter der zuerst eingereichten Vorschlagsliste zurückgezogen haben. Die Arbeitnehmer, die sowohl die Liste der IGBE wie die des Antragstellers unterzeichneten, hatten also im Sinne des § 6 Abs. 6 WO BetrVG mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet.

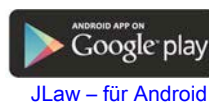
2) Der Wahlvorstand war sonach gehalten, gemäß § 6 Abs. 6 WO BetrVG zu verfahren; er mußte die Doppelunterzeichner unter Fristsetzung auffordern zu erklären, welche Unterschrift sie aufrecht erhalten wollten. Mit der strengen verfahrensrechtlichen Regelung der §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 6 WO BetrVG soll verhindert werden, daß im betrieblichen Wahlkampf auf einen Arbeitnehmer eingewirkt wird, seine bereits für eine Vorschlagsliste abgegebene Unterschrift zurückzuziehen, um auf diese Weise eine unerwünschte Liste zu Fall zu bringen (Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 7. Aufl., § 8 WO BetrVG Anm. 2; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 8 WO BetrVG Anm. 1 b). Bei Doppel-



unterzeichnungen von Vorschlagslisten soll insbesondere nicht die für eine Vorschlagsliste geleistete Unterschrift eines Wahlberechtigten ohne weiteres durch ein Tätigwerden von Personen, die hinter einer im Wettbewerb mit dieser Vorschlagsliste befindlichen anderen Vorschlagsliste stehen, ungültig gemacht werden können. §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 6 WO BetrVG wollen eben gewährleisten, daß die Gültigkeit der Vorschlagslisten, auf denen Doppelunterschriften enthalten sind, in dem geordneten Verfahren nach § 6 Abs. 6 WO BetrVG durch den Wahlvorstand geprüft wird.

3) Mußte also trotz der dem Listenföhrer des Antragstellers gegenüber abgegebenen und von diesem weitergeleiteten Zurücknahmeerklärungen der Wahlvorstand das Verfahren nach § 6 Abs. 6 WO BetrVG durchführen, so greift diese Vorschrift auch insoweit ein, als es sich um die Frage handelt, für welche der beiden Vorschlagslisten die geleisteten und trotz der Zurücknahmeerklärungen zunächst für beide Listen wirksam gebliebenen Unterschriften gelten sollten.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß von den 82 vom Wahlvorstand gemäß § 6 Abs. 6 WO BetrVG angeschriebenen wahlberechtigten Arbeitnehmern nur 10 erklärt hatten, ihre Unterschrift solle auf der Liste des Antragstellers verbleiben. Demgegenüber haben 23 Doppelunterzeichner ihrem Wunsch Ausdruck gegeben, ihre Unterschrift auf der Liste der IGBE zu zählen; schließlich haben 49 Doppelunterzeichner innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgegeben. Von den auf der Vorschlagsliste des Antragstellers verzeichneten 137 Unterschriften mußten danach in Anwendung des § 6 Abs. 6 WO BetrVG die 23 Unterschriften abgerechnet werden, die für die IGBE gelten sollten, und weiter die Unterschriften der 49 Wahlberechtigten, die innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgegeben hatten. Diese 49 Unterschriften durften deshalb auf der Liste der Antragstellerin nicht mehr gezählt werden, weil diese Liste zeitlich nach der IGBE eingereicht war; § 6 Abs. 6 Satz 2 erster Halbsatz WO BetrVG griff Platz.



- 6 -

Insgesamt waren sonach von den 137 auf der Liste des Antragstellers enthaltenen Unterschriften 72 abzusetzen. Damit erreichte aber der Wahlvorschlag des Antragstellers nicht mehr die nach § 13 Abs. 5 i. Verb. m. § 13 Abs. 4 BetrVG erforderliche Mindestzahl von 100 Unterschriften.

B. Nach § 8 Abs. 2 Buchst. c WO BetrVG wurde aber die Vorschlagsliste nur ungültig, falls der vom Wahlvorstand zutreffend festgestellte Mangel trotz Beanstandung "nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt" wurde.

Es steht zwar fest, daß der Wahlvorstand den Mangel beanstandet hatte, ferner, daß für die Liste des Antragstellers weitere Unterschriften innerhalb der am Mittwoch, dem 3. März 1965, bis zum Montag, dem 8. März, 14.30 Uhr, vom Wahlvorstand gesetzten Frist nicht mehr beigebracht worden sind. Der Antragsteller stützt jedoch mit Recht die Wahlanfechtung darauf, daß die ihm zur Beibringung der weiteren Unterschriften gesetzte Frist nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt hat. Der Wahlvorschlag der Antragstellerin durfte nicht nach Ablauf einer unzureichenden Frist zurückgewiesen werden. Wollte man dies zulassen, würde die von der Rechtsordnung gegebene Möglichkeit beeinträchtigt, die Vorschlagsliste zeitgerecht zu vervollständigen, damit ordnungsgemäß zu machen und so das Ergebnis der Betriebsratswahl zu beeinflussen.

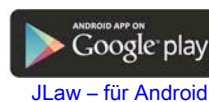
1) Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Beanstandungsschreiben des Betriebsrats am Mittwoch, dem 3. März 1965, gefertigt und am gleichen Tage dem Listenführer der Liste der Antragstellerin zugegangen. Für die Berechnung der in der WO BetrVG festgelegten Fristen gelten nach ihrem § 54 die §§ 186 bis 193 BGB entsprechend.

Nach § 187 Abs. 1 BGB wird dann, wenn für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Daraus ergibt sich, daß der 3. März als der Tag des Zuganges des Beanstandungsschreibens des Wahlvorstandes bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

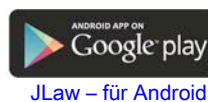


[JLaw – für iOS](#)

darf. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auf der Schachtanlage im Schichtenbetrieb gearbeitet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit muß von Kalendertagen, nicht von Arbeitsschichten, ausgegangen werden. Daher muß der volle 3. März als der Kalendertag, an dem das Beanstandungsschreiben dem Listenföhrer der Liste des Antragstellers zugegangen ist, jedenfalls für die Frage des Fristbeginns als Einheit angesehen werden. Nur so ist ein über jeden Zweifel erhabener betriebseinheitlicher Fristbeginn für die Erfassung aller wahlberechtigten Arbeitnehmer gewährleistet. Es kommt also nicht darauf an, ob das Beanstandungsschreiben am 3. März vor Beginn der Frühschicht, während der Frühschicht, während der Mittagsschicht oder erst während der Nachtschicht dem Listenföhrer des Antragstellers zugegangen ist. Vielmehr muß der 3. März als Tag des Beginns der Frist für alle Schichten, die an diesem Tage begannen, aus der Berechnung ausscheiden. Für die am 3. März beginnende Nachtschicht gilt dies eben im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit auch dann, wenn nach der betrieblichen Übung auf dieser Schachtanlage etwa die Nachtschicht zu dem Arbeitstag gezählt wird, an dem sie beginnt (hier der 3. März), und nicht zu dem Tag, in den die überwiegende Zahl der in der Nachtschicht geleisteten Arbeitsstunden fällt (hier der 4. März).

Da nach § 8 Abs. 2 WO BetrVG die Frist nach Arbeitstagen bemessen ist, können also nur die Arbeitstage in Frage kommen, die für die einzelnen wahlberechtigten Arbeitnehmer nach dem Ende des 3. März 1965 begannen. Die erste Schicht nach Ingangsetzung der Frist war daher die Frühschicht am Donnerstag, dem 4. März 1965.

2) Die Frist nach § 8 Abs. 2 WO BetrVG mußte so bemessen werden, daß für die wahlberechtigten Arbeitnehmer zwischen Beginn und Ende der gesetzten Frist je drei Schichten voll zu verfahren waren. Allein dann war der Sinn der Regelung, daß drei Arbeitstage zur Verfügung stehen sollen, erfüllt.



Es mußten bei Ende der vom Wahlvorstand gesetzten Frist drei Frühschichten, Mittagsschichten und Nachtschichten voll verfahren sein, insgesamt also neun Schichten.

3) Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß Donnerstag, der 4. März, der erste Arbeitstag nach Fristbeginn war, Freitag, der 5. März, der zweite Arbeitstag und Montag, der 8. März, der dritte Arbeitstag, weiter, daß bei Ende der gesetzten Frist am 8. März 1965, 14.30 Uhr, erst zwei Mittagsschichten verfahren waren, nämlich die am 4. (Donnerstag) und die am 5. März 1965 (Freitag). Noch nicht beendet war die dritte Mittagsschicht (Montag, 8. März).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren an dieser Mittagsschicht 432 Arbeitnehmer beteiligt, die 22,84 % der Wahlberechtigten umfaßten. Nach der Anforderung des Wahlvorstandes sollte der Listenführer 31 Unterschriften nachbringen. Dem Antragsteller mußte die Möglichkeit gelassen werden, diese Unterschriften innerhalb einer Frist von drei "Arbeitstagen" der ganz überwiegenden Mehrzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer nachzubringen (BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, aaO., § 54 WO BetrVG Anm. 2; Galperin-Siebert, BetrVG, aaO., § 3 WO BetrVG Anm. 4 b). Nur wenn hinsichtlich der wahlberechtigten Arbeitnehmer auf diese Größenordnung abgestellt wird, die andererseits auch das in der Praxis sehr oft gar nicht zu erreichende Ergebnis vermeidet, daß jeder einzelne Arbeitnehmer ohne übermäßige Fristausdehnung angesprochen werden kann, ist dem Sinn des § 8 Abs. 2 WO BetrVG entsprochen. Ist die Frist - wie es geschehen ist - so bemessen, daß für 432 Arbeitnehmer = 22,84 % der Wahlberechtigten bei Fristende ihre dritte Schicht seit Fristbeginn noch nicht beendet war, so kann nicht davon gesprochen werden, daß die ganz überwiegende Zahl von Arbeitnehmern bei Fristende bereits drei Arbeitstage hinter sich gebracht habe. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist rechtsirrig. Sie verkennt den in § 8 Abs. 2 WO BetrVG enthaltenen Rechtsbegriff des



"Arbeitstages". Sieht man diesen - wofür viel spricht - als Arbeitstag des Betriebes an, so war der Arbeitstag "Montag, der 8. März 1965" um 14,30 Uhr noch nicht beendet, weil zu dieser Tagesstunde die tägliche Arbeit für den "ganz überwiegenden Teil der Belegschaft" noch nicht beendet war; es waren nun einmal noch 432 Arbeitnehmer = 22,84 % der Belegschaft an der Arbeit. Sieht man aber den Rechtsbegriff des "Arbeitstages" als Arbeitstag des einzelnen Arbeitnehmers an und setzt ihn damit der Schicht des einzelnen Arbeitnehmers gleich, jedenfalls aber dem Arbeitstag der in einer Schicht zusammenarbeitenden Arbeitnehmer, so war ebenfalls für die Teilnehmer an der Mittagschicht der dritte Arbeitstag seit Fristbeginn noch nicht abgelaufen.

4) Nun hat allerdings das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß auf der Schachtanlage im Schichtenbetrieb und zwar an jedem Arbeitstag des Betriebes in drei aufeinanderfolgenden durchlaufenden Schichten gearbeitet wird; es hat aber nicht festgestellt, ob in der Zeit zwischen Beginn der Frist am 4. März und dem Zeitpunkt des 8. März, 14.30 Uhr, ein Schichtwechsel in der Weise eingetreten ist, daß alle oder doch ein erheblicher Teil der einer Schicht angehörenden Arbeitnehmer nun eine zeitlich anders liegende Schicht verfahren. Selbst wenn aber ein solcher Schichtwechsel eingetreten sein sollte, muß davon ausgegangen werden, daß jedenfalls eine nach den Umständen sehr erhebliche Zahl von Arbeitnehmern am 8. März um 14.30 Uhr ihre dritte Schicht seit Beginn der Frist noch nicht voll verfahren hatte. Denn zwischen Beginn der Frist nach § 8 Abs. 2 WO BetrVG und ihrem Ende mußten auf der in drei Schichten arbeitenden Schachtanlage mindestens drei Arbeitstage und damit neun Schichten verfahren sein. Sollte also ein Schichtwechsel eingetreten sein mit der Wirkung, daß Arbeitnehmer statt der bisher von ihnen verfahrenen Schicht eine zeitlich anders liegende Schicht verfahren haben, so war immer eine Schicht bis zum 8. März, 14.30 Uhr, nicht voll verfahren



worden. Ein solcher Schichtwechsel könnte zwar dazu geführt haben, daß die Angehörigen einer Schicht vier Schichten in der Zeit vom 4. März bis zum 8. März, 14.30 Uhr, verfahren haben. Dann aber können die Angehörigen einer der beiden anderen Schichten bis zum 8. März, 14.30 Uhr, nur zwei Schichten verfahren haben; insgesamt konnten in den drei Arbeitstagen 4., 6. und 8. März 1965 nur neun Schichten verfahren werden. Aus den Angaben des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß am schwächsten die Nachtschicht besetzt war, in der 365 Arbeiter und 15 Angestellte arbeiteten. Mindestens für 380 wahlberechtigte Arbeitnehmer war daher am 8. März, 14.30 Uhr, der dritte Arbeitstag seit Fristbeginn noch nicht abgelaufen.

gez. Dr. Müller

Hilger

Dr. Schröder

Knepper

Hoffmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)